

An den Therapeutischen Reitverein St. Martin e.V.
c/o Wiebke Mecke
Zu den Rohräckern 2 c
37133 Friedland

Antrag auf Mitgliedschaft

Name: _____ Vorname: _____ Geb.Dat: _____
Strasse: _____ PLZ , Wohnort: _____
eMail: _____ Telefon: _____

Ich möchte den Therapeutischen Reitverein durch meine Fördermitgliedschaft unterstützen.

Ich möchte förderndes Mitglied werden und leiste den jährlichen Mindestbeitrag von 30,- Euro.

Ich möchte mehr tun und jährlich mit _____ Euro helfen.

Ich möchte aktives Mitglied werden (für Reiter, Therapieteilnehmer, Pferdebesitzer).

Ich möchte aktives Mitglied werden (Jahresbeitrag bis zum 18. Lebensjahr: 36,- €, danach 42,- €)

Ich bin Familienmitglied von _____ und beantrage eine Familienmitgliedschaft
(Jahresbeitrag für das zweite und dritte Familienmitglied 20,- €, ab dem 4. Familienangehörigen frei)

Beträge, die den Mindestbeitrag von 30,-/36,-/42,- Euro übersteigen, kann ich als Spende von der Steuer absetzen. Für Jahresbeiträge, die über 200 Euro liegen, erhalte ich eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Die Satzung des Therapeutischen Reitverein St. Martin e.V. habe ich zur Kenntnis genommen.
(Die Satzung ist als download zu finden, unter: www.thrv-sanktmartin.de). Ich erkenne sie an.

Datum, Ort

Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ00001389212

Mandatsreferenz: THRVMitgliedsbeitrag

Ich ermächtige den Therapeutischen Reitverein St. Martin, Zahlungen (den Mitgliedsbeitrag) von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ThRV St. Martin auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

bei Jugendlichen d. gesetzl. Vertreter/in

SATZUNG des Therapeutischen Reitverein St. Martin e.V. – mit den, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Änderungen vom 29. 11. 2014

THERAPEUTISCHER REITVEREIN ST.MARTIN E.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

THERAPEUTISCHER REITVEREIN ST.MARTIN E.V.

(2) Sitz des Vereins ist 37133 Friedland/OT Niedernjesa.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht

Göttingen unter der Nummer eingetragen werden.

(3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Göttingen

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports in Verbindung mit der Förderung der Jugendhilfe.

(2) Dies geschieht durch die sportliche und reittherapeutische Förderung von behinderten und nicht behinderten Menschen. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.

(3) Dieser Zweck wird besonders verwirklicht:

1. durch die Förderung und Ausübung des Therapeutischen Reitens.

2. durch die Ausübung integrativen Reitens und Voltigierens. Dabei steht insbesondere die Zielsetzung im Vordergrund, das gemeinsame Handeln von nicht behinderten und behinderten oder erkrankten Reitern zu entwickeln.

3. durch die Förderung des Reitsports. Besondere Bedeutung kommt dabei der Betreuung von Jugendlichen und Kindern zu.

4. durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Jugendlichen bei der Unterstützung behinderter Reiter.

5. durch die Schaffung von Tätigkeitsfeldern für körperlich, geistig oder seelisch kranke Menschen im Rahmen des Pferdesports, der, Pferdehaltung und Pflege.

6. durch die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden sowie Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung.

(4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in D. e.V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(5) Der Verein ist Mitglied des LSB und der Fachverbände. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

(6) Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse, ethnische und weltanschauliche Toleranz.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

An die Mitglieder der Organe des Vereins kann eine angemessene echte Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung analog des § 3 Nr. 26 und 26 a EStG gezahlt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.

§3 Mitgliedschaft, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die vom Verein verfolgten Zwecke in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten, und zwar spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder von den Veranstaltungen des Vereins auszuschließen oder das Ruhen ihrer Mitgliedschaft anzuordnen, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist der in § 1(3) angegebene Gerichtsstand.
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus ihr.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen und nur durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. Die Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 2. Die Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung, sofern diese mit der Androhung des Ausschlusses verbunden ist;
 3. Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit zu teilen. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zugang des Briefes einen Einspruch gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung richten, der Einspruch muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch bei ihrer nächsten Zusammenkunft. Die Entscheidung ist endgültig. Die Beitragspflicht ausgeschlossener Mitglieder endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung,
 2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB
 3. Die Rechnungsprüfer
 4. Der Beirat, sofern ein solcher gebildet wird.
- (2) Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der ev.-luth.Landeskirche Hannovers sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Ordentliche Jahresmitgliederversammlung). Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen:
 1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

2. auf Verlangen des Vorstandes oder

3. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

In den Fällen der Ziffer 2. und 3. hat die Einberufung binnen eines Monats zu erfolgen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (dies kann auch per e-mail erfolgen) durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Einberufung binnen einer kürzeren Frist ist zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie diesem spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Der geschäftsführende Vorstand teilt diese Anträge den Mitgliedern unverzüglich mit. Nicht rechtzeitig vorgelegte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sofern dies mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, mit sofortiger Wirkung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, kann jedoch nur diejenigen Tagesordnungspunkte und Anträge behandeln, die vor der ursprünglich einberufenen Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, ist der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

(2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Die Entlastung des Vorstandes,
3. Die Wahl von Rechnungsprüfern und Entgegennahme deren Berichts,
4. Die Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Gebühren,
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Die Änderung der Satzung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgabenbereichen.

§ 9 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von §26 BGB

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.

(3a) Der Vorstand nach §26 BGB ist mehrheitlich vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer steht ein jährlich neu vom Vorstand festzusetzendes monatliches Budget zur Erledigung der anstehenden Aufgaben zur Verfügung; bei Ausgaben, die zu einer Budgetüberschreitung führen, hat sie/ er mit dem Vorstand Rücksprache zu halten.

Der Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder können für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert jeweils bis zum Ablauf der zweiten Ordentlichen Jahresmitgliederversammlung, die seit der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu dieser Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zu kooptieren.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (dies kann auch per e-mail erfolgen) durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Einberufung binnen einer kürzeren Frist ist zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(8) Ist ein Beirat bestellt, sind dessen Vertreter zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Anhörung des Beirates.

§ 10 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse und die Rechnungsführungsunterlagen, insbesondere die Bücher und Belege, zu gewähren.

§ 11 Der Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Beirat des Vereins gebildet wird.

(2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten und bei der Verwirklichung der vom Verein verfolgten Zwecke zu unterstützen.

(3) Zu den Mitgliedern des Beirates können Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer Stellung im öffentlichen oder gesellschaftlichen Leben besonders geeignet sind, zur Verwirklichung der vom Verein verfolgten Zwecke beizutragen und sich hierzu bereit erklärt haben. Die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und aus dessen Mitte einen Vorsitzenden bestellen. Ist kein Vorsitzender bestellt, so werden die Zusammenkünfte des Beirates vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen; stimmberechtigt sind sie jedoch nur, wenn sie gleichzeitig Mitglied des Vereins sind.

§ 12 Arbeitskreise

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung und Förderung der Aufgaben des Vereins Arbeitskreise einzusetzen, diesen besondere Aufgaben zu übertragen und deren Arbeitsweise zu regeln.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

(2) Erscheinen in der Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, so hat der geschäftsführende Vorstand binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Laurentius, Niedernjesa - St. Bonifatius, Stockhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle vor seiner Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Teilnichtigkeit und Satzungsänderungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth- Landeskirche Hannovers e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

Niedernjesa, den 29. 11. 2014

Gez. : Ursula Hübner, erste Vorsitzende

Gez.: Antje Rothgord-Frey, stellv. Vorsitzende

Gez.: Wiebke Mecke, Schatzmeisterin